

**Nr. 158/2010**

***Interpellation Kaufmann: Lohngleichheit für gleiche und gleichwertige Arbeit bei Mann und Frau***

***Eingang: 17. Mai 2010***

***Zuständiges Departement: Finanzdepartement***

***Beantwortung***

Die Interpellation Kaufmann: Lohngleichheit für gleiche und gleichwertige Arbeit bei Mann und Frau (Nr. 158/2010) wird wie folgt beantwortet:

***1. Wie handhabt die Gemeinde Kriens als Arbeitgeberin die Forderung "gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit?"***

Seit dem 1. Januar 2000 ist das zurzeit aktuelle Lohnsystem in Kraft gesetzt. Dieses enthält die folgenden Lohnbestandteile:

***A. Funktionswert***

Jeder im Stellenplan enthaltene Stelle liegt eine Stellenbeschreibung zugrunde. Eine durch den Gemeinderat gewählte Kommission "Stellenbewertung" bewertet anhand eines Kriterienkataloges den Funktionswert für jede Stelle. Dieser Kriterienkatalog umfasst insbesondere die nachstehende Elemente:

- a. Fachkompetenz
- b. Managementkompetenz
- c. Komplexität der Stellenaufgaben
- d. Der einer Stelle zugeordnete Verantwortungsrahmen
- e. Die mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten verbundenen körperlichen, psychosozialen und äusseren Beanspruchungen

Der Funktionswert der Stelle wird anhand einer dazugehörenden Tabelle ermittelt.

***B. Leistungswert***

Die Führungspersonen beurteilen jährlich die Leistungen ihrer Mitarbeitenden mit gleichzeitiger Zielvereinbarung für die bevorstehende Periode.

***C. Erfahrungswert***

Mit dem Erfahrungswert werden die Lebens- und Berufserfahrungen der mitarbeitenden Personen mitberücksichtigt.

Die Forderung "Lohngleichheit für gleiche und gleichwertige Arbeit bei Mann und Frau" ist in der Gemeinde Kriens bereits seit der Einführung des Lohnsystemes per 1. Januar 2000 umgesetzt. Bei der Lohnfestsetzung wird somit zwischen den Geschlechtern kein Unterschied gemacht. Massgebend hierfür sind einzig und allein die aufgeführten Kriterien.

***2. Falls Lohndiskriminierungen vorhanden sein sollten, wie werden diese begründet? Bis wann werden Angleichungen vorgenommen?***

Es bestehen keine Lohndiskriminierungen.

***3. Werden bei Neuanstellungen solche Lohnunterschiede zu Gunsten von Einsparungen bewusst in Kauf genommen?***

Massgebend für das Salär bei Neuanstellungen ist stets das Lohnsystem. Die Kriterien sind unter Punkt 1 festgehalten. Lohndifferenzen zwischen Frau und Mann sind somit nicht möglich.

Kriens, 11. August 2010